

Wittichenauer Kinder - Mrs. Nikovich - Stiftung

Richtlinie zur Förderung der Kinder – und Jugendarbeit in der Stadt Wittichenau durch die Wittichenauer Kinder Mrs Nikovich Stiftung

I. Zuwendungszweck

Die Wittichenauer Kinder Mrs Nikovich Stiftung fördert gemäß ihrem Satzungszweck Projekte und Maßnahmen, die der Unterstützung der Kinder – und Jugendarbeit in der Stadt Wittichenau sowie deren Ortsteilen dienen.

Die Bewilligung erfolgt im jeweiligen Haushaltsjahr nach Antragstellung im Rahmen des im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Budgets.

II. Gegenstand der Förderung

Zwendungsfähige Vorhaben können insbesondere sein:

- Maßnahmen zur Unterstützung der Kinder – und Jugendarbeit in Vereinen, Gruppen und Initiativen der Stadt und ihrer Ortsteile.
- Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen
- Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern, wenn diese in direktem Zusammenhang mit der Förderung von Projekten stehen.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt nachrangig, soweit eine Förderung nach anderen Richtlinien bereits erfolgt ist oder erfolgen kann.

III. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass die beantragte Förderung im jeweiligen Haushaltsjahr verbraucht wird und die Verwendung des Zuschusses den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

IV. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als Maßnahme/Projektförderung. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Förderung beträgt grundsätzlich maximal 500,00 € je Antrag.
Als Förderzeitraum gilt das jeweilige Haushaltsjahr.

V. Verfahren

Zuwendungen werden auf Antrag gewährt, die nach dieser Richtlinie gestellt werden. Die Antragstellung ist bis zum 30.06. des jeweiligen Haushaltsjahres möglich. Das Antragsformular wird auf der Internetseite der Stadt Wittichenau zur Verfügung gestellt.

Die Auszahlung erfolgt nach Bestätigung durch Vorstand und Kuratorium der Stiftung. Der Stiftung ist bis zum Jahresende ein Nachweis der Verwendung, der aus einem kurzen Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht, vorzulegen.

Zur Abrechnung ist ein einfacher Verwendungsnachweis in Form einer Belegliste ausreichend. Die Stiftung behält sich das Recht zur Prüfung der Originalbelege und der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel vor.

Bei Unregelmäßigkeiten erfolgt eine Rückforderung der Mittel.

Die Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Wittichenau, den 19.01.2024



Markus Posch
Bürgermeister und Kuratoriumsvorsitzender